**Zeitschrift:** Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

**Band:** 30 (1959)

**Heft:** 10

**Artikel:** Scheidungskinder, Invalide und "Halbstarke" stehen zur Diskussion:

Tagung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-808316

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Scheidungskinder, Invalide und «Halbstarke» stehen zur Diskussion

Tagung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder

Die diesjährige Jahrestagung vom 18./19. September, bei herrlichstem Herbstwetter in Bern durchgeführt, führte zu einer Wachtablösung. Zürich übernahm von Bern den Vorort, den es sechs Jahre innegehabt hatte. Zum neuen Präsidenten der Vereinigung wurde Dr. Carl Schlatter, Amtsvormund in Zürich, gewählt. Der Wechsel des Vorortes geschah mit einigen «Hintergedanken». Im Jahre 1963 werden es 50 Jahre her sein seit der Gründung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder. Der Zusammenschluss erfolgte damals auf Initiative der Zürcher, die auch den ersten Vorstand bildeten. Die Jubiläumsfeier soll deshalb den Zürchern vorbehalten und zur «würdigen Durchführung» anvertraut werden!

In einem ersten Referat sprach der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes in Bern, Fürsprecher Paul Kistler, über

«Erfahrungen mit Kindern aus geschiedenen Ehen.» Es ist kein Geheimnis, dass in der europäischen Statistik die Schweiz zu den scheidungsreichsten Staaten gehört. So zählte man bei uns 1956 4392 Ehescheidungen, wovon 4269 Kinder betroffen wurden. Für die Kinder bedeutet eine solche Situation meist Entwurzelung aus der Heimat, die allerdings oft nicht erst mit der Trennung der Ehe beginnt. Ueberall dort, wo das «Vorspiel», das sich über Jahre hinziehen kann, so unerfreulich ist, kann unter Umständen die Auflösung der Ehe für die Kinder vorerst Befreiung und Erlösung bedeuten. Trotzdem bleibt bestehen, dass im allgemeinen die Ehescheidungen für Kinder Entwurzelung bedeutet, dass Geschwister häufig notgedrungen auseinandergerissen werden und die Störungen fortdauern.

Es ist über diese Probleme wiederholt berichtet worden, so dass wir hier nur andeutungsweise einige Hauptforderungen des erfahrenen Referenten erwähnen: Es bleibt bestehen, dass Ehescheidungen kaum je aus der Welt zu schaffen sind. Im Hinblick auf Kindernot, auf seelische Belastung und Qualen während Jahren soll sie deshalb auch nicht unbedingt verschwinden. Immerhin kann und soll die hohe Zahl der Ehescheidungen vermindert werden. Noch sind die Möglichkeiten für eine bessere Vorbereitung auf die Ehe längst nicht ausgeschöpft. Man denke an unsere Berufsschulen, an die Jugendgruppen- und -vereinigungen aller Art. Erfreulicherweise gewinnt die Idee der Elternschulung immer mehr an Boden. Parallel dazu sollte ein Ausbau des Eheschutzes erfolgen, indem der Ueberlastung der Richter Einhalt geboten wird.

Die Frage der Kinderzuteilung ist keine Nebensache. Ihre Abklärung sollte in vielen Fällen umfassender erfolgen. Art. 156 ZGB gibt dem Richter grosse Freiheit. Er hat es in der Hand, die Weiche zu stellen für die spätere Lebensgestaltung. Die Aufgabe ist jedoch so gross, dass er sie allein kaum bewältigen kann. Grundsätzlich geht es bei der Kinderzuteilung nicht

um ein Abwägen der Schuldfrage, sondern in erster Linie um möglichste Wahrung des Kindesinteresses. Um dieser heiklen Aufgabe gerecht zu werden, muss eine einlässliche Einvernahme der Eltern erfolgen. Je nach Umständen ist eventuell die vorübergehende Herausnahme und Unterbringung der Kinder in einem Heim angezeigt. Vor allem aber sollten die Vormundschaftsbehörden und wo vorhanden die Jugendämter viel mehr zur Mitberatung herangezogen werden. In Deutschland zum Beispiel werden die Jugendämter immer zur Lösung der Frage der Kinderzuteilung vom Gericht begrüsst. Diese Instanzen sind in diesem Punkt sicher mehr Fachmann als der Richter. Zu prüfen wäre ferner die Errichtung der Stelle einer Sozialarbeiterin bei unsern Gerichten. Alles soll darauf hinzielen, die Frage der Zuteilung noch besser zum Wohl der Kinder lösen zu können.

Einen Stein des Anstosses bildet immer wieder die Regelung des Besuchsrechtes. Die Erfahrung zeigt, dass unsere Richter hier viel zu schematisch, vor allem zu wenig praktisch denken. Der Referent ist der Ansicht, dass gerade diese Frage im Scheidungsprozess vom Richter viel zu wenig sorgfältig behandelt wird. Er verlangt eine bessere, umfassendere Abklärung. Grundsätzlich macht man in der Jugendfürsorgearbeit die Erfahrung, dass sich zeitlich weiter gefasste, länger dauernde Besuche günstiger auswirken als häufige, kurzfristige Lösungen.

Wie es um die Eintreibung der Alimente steht, ist bekannt. Der Referent ist der Ansicht, dass für säumige Väter Art. 171 ZGB anwendbar erklärt werden sollte. Dies hätte zur Folge, dass der Richter Schuldner des säumigen Ehegatten anweisen könnte, die Zahlungen ganz oder teilweise der Ehefrau zu leisten!

Am 1. Januar 1960 soll die Eidgenössische Invalidenversicherung in Kraft treten. In prägnanter, klarer Weise gab der Vicedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. Max Frauenfelder eine

«Orientierung über die Invalidenversicherung». Darüber wird in den nächsten Monaten noch viel geschrieben werden, so dass wir uns mit wenigen Hinweisen begnügen können:

Grundsätzlich werden Leistungen nur dann gewährt, wenn die Invalidität zur Erwerbsunfähigkeit führt, die voraussichtlich bleibend ist oder aber längere Zeit dauert. Leistungen an Nichterwerbstätige erfolgen, wenn ihre Invalidität derart ist, dass sie sich nicht mehr in ihrem bisherigen Wirkungskreis betätigen können, zum Beispiel Hausfrauen. Bei Minderjährigen wird nebst Geburtsschäden eine Invalidität angenommen, wenn das Kind an einem Gebrechen leidet, das wahrscheinlich eine spätere Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben wird.

Die Leistungen der Invalidenversicherung teilen sich in drei Gruppen: Eingliederungsmassnahmen, Renten und Hilflosenentschädigung. Das grösste Gewicht fällt den Eingliederungsmassnahmen zu. Die Eingliederung soll gefördert, die Erwerbstätigkeit wieder hergestellt werden. Dazu sollen dienen: Medizinische Massnahmen (chirurgische Eingriffe, Behandlung von Lähmungen, Geburtsgebrechen); sodann Massnahmen beruflicher Art, also Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung evtl. Wiedereinschulung in den alten Beruf. Ebenso soll Arbeit vermittelt werden. Mit den Massnahmen für die Sonderschulung wird einem grossen Kreis von Pro Infirmis-Schützlingen geholfen. Beiträge werden aber auch an die Unterbringung bildungsunfähiger Kinder geleistet. Zur Wiedereingliederung gehört auch die Abgabe von Hilfsmitteln (Fahrzeuge, Prothesen, Blindenhunde) wie die Ausrichtung von Taggeldern während der Zeit der Eingliederung.

Bei der zweiten Leistungsgruppe handelt es sich um die Renten: Sie werden nur dann ausgerichtet, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht in Frage kommen oder zu keinem Resultat führen. Bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent wird eine halbe Rente, bei zwei Drittel Erwerbsunfähigkeit eine ganze Rente ausgerichtet. In Härtefällen kann (kein Rechtsanspruch!) eine Rente auch bei einer Invalidität von zwei Fünfteln gewährt werden. Der Anspruch auf die Rente erfolgt, wenn die Erwerbsunfähigkeit volle 360 Tage gedauert hat und darüber hinaus noch zu 50 Prozent besteht. Das Rentensystem ist demjenigen der AHV angepasst.

Bei der dritten Gruppe handelt es sich um die Hilflosenentschädigung. Sie wird ausgerichtet an Pflegebedürftige und darf jährlich nicht weniger als 300 Franken und nicht mehr als 900 Franken betragen. Die Entschädigung wird frühestens mit dem 20. Altersjahr ausgerichtet. Pflegebedürftige Anstaltsinsassen, die auf Kosten der Armenpflege untergebracht sind, erhalten die Hilflosenentschädigung nur dann, wenn damit die Hilfe der Armenpflege abgelöst werden kann.

Für die Finanzierung wird mit einem jährlichen Aufwand von 150 Millionen Franken gerechnet. Davon sollen durch die Oeffentliche Hand (Bund zwei Drittel, Kantone ein Drittel) die Hälfte aufgebracht werden. Die zweite Hälfte, also 75 Millionen sind durch die Versicherten zu übernehmen. Der Beitrag des Einzelnen wird auf vier Promille festgesetzt, so dass der AHV-Beitrag inskünftig 4,4 Prozent betragen wird. Zum Unterschied der AHV wird bei der Invalidenversicherung das Umlageverfahren zur Anwendung kommen.

Zur Zeit fehlen noch wichtige Ausführungsbestimmungen. Man wird in den nächsten Monaten mit Interesse die Schlussarbeiten verfolgen und zur Gewissheit gelangen, dass mit der Einführung der Invalidenversicherung ein gewaltiges Sozialwerk geschaffen wird.

Mit grösster Aufmerksamkeit hörte die gut besuchte Tagung der Vereinigung Schweizerischer Amtsvormünder zum Schluss das Referat des Direktors der Sozialen Fürsorge der Stadt Bern, Gemeinderat Klaus Schädelin über

«Zeitgeist und Jugend.»

Es ist nicht möglich, mit wenigen Sätzen das leidenschaftliche Bekenntnis zur heutigen Jugend und die

scharfe, schonungslos grell beleuchtende Abrechnung mit der «guten alten Zeit», wie sie der Vortragende mit vollendeter Sprache den atemlos lauschenden Zuhörern bot, zu wiederholen und zusammenzufassen. Eines scheint uns wichtig: Es war nötig, dass gerade in diesem Kreis den Jugendfürsorgern und Amtsvormündern unseres Landes, die sich ja täglich mit der heutigen, oft so verkannten und einseitig verurteilten Jugend befassen müssen, die «gute alte Zeit» derart ungeschminkt realistisch beleuchtet wurde. Denn von dieser Sicht her kann doch erst der Geist unserer Tage richtig verstanden werden. Kommt nicht aus jener Zeit, da Tugend und Ordnung scheinbar blühten, da die «Gartenlaube» neben der Bibel am meisten gelesen wurde, da die Mode eine moralische Einstellung verkörperte, vor der uns heute ekelt und man «christlich» war, ein Kapitalismus, der unmenschlich sich gebärdete, und ein Proletariat, das schrie und dürstete nach menschenwürdigem Dasein! Hat man nicht jene Bürger, die nicht ins «falsche», so schön zurecht gezimmerte Weltanschaungsbild passten, abgeschoben und nach Amerika hinüber verpflanzt, um hier ja makellos dazustehen! Kommt es von ungefähr, dass aus jener Zeit die Stimme eines Nietzsche tönt? Es war eine furchtbare Zeit, müssen wir heute sagen, wenn wir ehrlich sind. Gewiss, jene Menschen verfügten noch über mehr Zeit, Kleinheit, Stille und Natur. Aber Weltkriege sind doch das Fazit jener Tage. Der Referent ist der Ansicht, dass die Epoche der Desillusionierung, in der wir heute leben, kein schlechtes Zeitalter sei. Die Jugend ist echter als früher. Das verstehen wir vielfach nicht, weil wir selber noch die Wurzeln in jener andern Zeit haben. Bei uns selber hat sich die Desillusionierung noch nicht so vollzogen wie bei jenen, die nach uns kommen. Sie aber möchten ausbrechen aus dem Lärm unserer Tage, suchen Natur und Stille und finden nur Asphalt- und Betonpisten, Schwebebahnen und verschlossene und abgewertete Zukunftshoffnungen. Sie können nicht vorwärts, weder seitwärts noch abwärts und brechen deshalb nach hinten aus. Es geht nicht mehr um eine schwüle, erotische Tanzatmosphäre, sondern um Drehen und Hüpfen bis zur Wildheit. Es ist ein Gang in den Urwald, zurück ins Primitive. Das Halbstarkentum kommt einem Griff nach hinten, in die Urzeit, zum Neandertaler und in die Zeit des Faustrechts gleich. Dorthin haben wir die Jugend getrieben. Es fällt uns schwer, den Scherbenhaufen zu sehen, auf dem die Jugend heute steht. Wir müssen aber unserer Jugend folgen, um sie zu verstehen. Auch wir müssen uns lösen von jener falschen Anschauung aus der viktorianischen Zeit. Die Jugend können wir nur verstehen, wenn wir die Realität unseres Jahrhunderts erkennen. Wir Alten müssen realistischer werden, müssen unsere Jugend etwas von unserer eigenen Hilflosigkeit spüren und sehen lassen; vielleicht müssen wir von unserem Kulturrausch hinuntersteigen, um der Jugend näher zu sein. Aber was dann? Mit ihr noch weiter nach hinten, noch mehr zurück schreiten? Auf diese letzte, entscheidende Frage sieht Direktor Schädelin nur den Ausweg nach oben. Für ihn liegt die Lösung aller Probleme im Einbruch von oben, in der Kraft eines Glaubens, der bleibt! Dafür — hievon ist er auf Grund reicher Erfahrung mit jungen Menschen überzeugt — ist auch die heutige Jugend, die sucht und dürstet, offen!